



NR. 13/2024

06.05.2024

**Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der
Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)***

2. Änderungsfassung

* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 11.04.2023 beschlossen und mit Schreiben vom 10.04.2024 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Auswahlverfahren

§ 3 Auswahlkriterien

§ 4 Inkrafttreten

Anlage 1:

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die Durchschnittsnote der HZB
gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1

Anlage 2:

Katalog zur Feststellung des Punktwertes studienrelevanter Kompetenzen
gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2

Präambel

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 3 und § 11 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerHZG) in der Fassung vom 05. Juli 2022 (GVBl. S. 451) hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) am 11. April 2023 die 2. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss an der ASH Berlin erfolgt im örtlichen Vergabeverfahren nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 10 BerHZG nach folgenden Grundsätzen:

1. Zu 50 von Hundert nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

(2) Die Satzung gilt in Verbindung mit der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zugangs- und Zulassungssatzung. Im Übrigen finden die Satzung für Studienangelegenheiten, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin sowie das BerHZG und die BerHZVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt die Auswahlentscheidung zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und dem Grad der fachspezifischen Eignung anhand der in § 4 dieser Satzung festgelegten Auswahlkriterien.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt, sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer Vorabquote gem. § 10 Abs. 7 BerHZG am örtlichen Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt anhand einer Rangfolge, die sich aus der ermittelten Gesamtpunktzahl der Punktwerte der Auswahlkriterien gem. § 4 ergibt. Bei Ranggleichheit gelten die Bestimmungen des BerHZG.

(4) Die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der/des Rektor_in der ASH Berlin erstellt und versandt.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Qualifikation und Eignung zum jeweiligen Studiengang in Absatz 2 festgesetzten Kriterien mittels eines Punktesystems gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

(2) Für das Auswahlverfahren werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. Kriterium 1:

Grad der Qualifikation, der sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bemisst (Punktecatalog – Anlage 1)

Eine im Ausland erworbene Note wird nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK), der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), in eine deutsche Note umgerechnet.

2. Kriterium 2:

Grad der fachspezifischen Eignung, der sich nach den studienrelevanten Kompetenzen bemisst (Punktecatalog – Anlage 2).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 Nr. 1

Punktecatalog zur Feststellung des Punktwertes bezogen auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	24
1,1	23
1,2	22
1,3	21
1,4	20
1,5	19
1,6	18
1,7	17
1,8	16
1,9	15
2,0	14
2,1	13
2,2	12
2,3	11
2,4	10
2,5	9
2,6	8
2,7	7
2,8	6
2,9	5
3,0	4
3,1	3
3,2	2
3,3	1
ab 3,4	0
Punktzahl (max. 24 Punkte)	

Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 Nr. 2

Punktecatalog zur Feststellung studienrelevanter Kompetenzen

Studienrelevante Kompetenzen mit Punktwert	Punkte
Eine mindestens zweijährige abgeschlossene und studienrelevante Berufsausbildung	6
Eine mindestens zweijährige studienrelevante Berufstätigkeit im Anschluss an die studienrelevante Berufsausbildung (gemessen in Vollzeit tarifüblicher Arbeitszeit)	6
Studienrelevantes Praktikum ab 6 Monate	4
Studienrelevante Fort- und Weiterbildungen (max. 6 Punkte) <ul style="list-style-type: none">• Im Umfang von 20 Stunden - 50 Stunden• Im Umfang ab 50 Stunden	3 6
Bilinguale Sprachkompetenz auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens Niveau C1)	2
Gesamtpunktzahl (max. 24 Punkte)	